

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Nach Art. 61 SchKG „kann“ einem schwer kranken Schuldner Rechtsstillstand bewilligt werden. Der schwer kranke Schuldner hat also nicht schlechthin Anspruch auf Rechtsstillstand, sondern nur, wenn sich die Bewilligung desselben auch im übrigen rechtfertigt und in Hinsicht auf die ganze Sachlage ein Rechtsstillstand als billig erscheint. Bei der Würdigung dieser Verhältnisse handelt es sich um eine Angemessenheitsfrage. Deshalb beschränkt sich die Prüfung des Bundesgerichts darauf, ob für die Bewilligung oder Verwerfung des verlangten Rechtsstillstandes Gründe als ausschlaggebend angesehen worden sind, die nach Wesen und Zweck des Art. 61 SchKG als unerheblich nicht in Betracht fallen können, oder ob umgekehrt erhebliche Momente als unerheblich beiseite gelassen wurden (vergl. US Sep.-Ausg. 9 Nr. 30\*). Solches läßt sich aber hier nicht sagen. Auch wenn man, entgegen der Vorinstanz, annimmt, daß nicht nur eine akute, sondern auch eine chronische Erkrankung bei gewissen Verhältnissen, etwa bei einer Operation des Erkrankten, unter Art. 61 SchKG fallen kann, so ist doch dann auf alle Fälle auch hier nur ein vorübergehender Rechtsstillstand zulässig, nicht etwa einer, der während der ganzen Krankheit und lediglich wegen dieser andauert. Die Rekurrentin hat nun aber keinen solchen Umstand angeführt, der einen zeitweisen Rechtsstillstand rechtfertigen würde und zwar in dem Sinne, daß seine Nichtbeachtung nicht nur eine unangemessene, sondern eine gesetzwidrige Anwendung des Art. 61 darstellen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 62 S. 413 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

135. **Entscheid vom 22. Oktober 1907 in Sachen**  
**Fries-Morgenthaler.**

**Betreibungsort, Art. 47 SchKG:** *Betreibung gegen eine Ehefrau, die im Ehescheidungsprozesse steht und tatsächlich vom Ehemann getrennt lebt. — 1. Domizil der Ehefrau; Art. 4 Abs. 1 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. — 2. Rechtsstellung des Ehemanns als Vertreters; kantonales Recht. — 3. Art. 34 und 35 OR.*

I. Die Rekurrentin Frau Fries-Morgenthaler steht mit ihrem Ehemann im Ehescheidungsprozesse. Der Prozeß wurde vor Bezirksgericht Zofingen angehoben, in der Voraussetzung, daß der Ehemann Fries seinen Wohnsitz in Staffelbach oder Uttetwil habe. Das aargauische Obergericht hieß dann aber am 5. Februar 1907 eine vom Ehemann erhobene foribeklinatorische Einrede oberinstanzlich gut, indem es annahm, Fries sei in Triengen (Kanton Luzern) wohnhaft.

In den Monaten Februar bis Juli 1907 erhielt Frau Fries von verschiedenen Gläubigern — Pfenniger, Rahm & Müller, Maillard, Felber & Cie. und Siegenthaler — durch das Betreibungsamt Staffelbach die Zahlungsbefehle Nr. 14, 15, 22, 50, 54 und 59 zugestellt. Sie führte gegen diese Betreibungen Beschwerde unter Berufung darauf, daß ihr rechtliches Domizil als Ehefrau das ihres Ehemannes, also laut Obergerichtsentcheid Triengen sei. Die erste Instanz erklärte die Beschwerde für begründet und hob die Betreibungen auf. Hiergegen rekurrirten die betreibenden Gläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie ausführten: In Wirklichkeit wohne Frau Fries in Staffelbach, wo sie mit ihrer Mutter eine Mietwohnung innehatte und Steuern zahle und wo man sie demnächst auch unter Bußandrohung verhalten werde, ihre Schriften zu deponieren, wessen sie sich bis jetzt geweigert habe. Ihr Wohnsitz und ihr Geschäftsdomicil befänden sich also unzweifelhaft in Staffelbach.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hob am 10. August 1907 das erstinstanzliche Erkenntnis auf und erklärte das Betreibungsamt mit folgender Begründung für zuständig, die fraglichen Be-

treibungen durchzuführen: Bis zur Scheidung teile Frau Fries das Domizil ihres Ehemannes, auch wenn sie tatsächlich an einem andern Orte sich aufhalte. Dagegen sei der Ehemann während des Ehescheidungsverfahrens nicht mehr ihr gesetzlicher Vertreter nach Art. 47 SchRG, da sich die Eheleute jetzt als Prozeßgegner gegenüberstehen und dieses Verhältnis logischerweise eine Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann auch für Betreibungsangelegenheiten ausschließe. Ferner handle es sich hier, soweit aus den Akten ersichtlich, um Forderungen aus einem Geschäftsbetriebe nach Art. 35 OR, und seien so die Betreibungen nach Art. 47 Abs. 3 SchRG am Orte des Geschäftsbetriebes zu führen. Somit sei Staffelbach der zuständige Betreibungsort, sowohl als Wohnsitz der nicht mehr gesetzlich vertretenen Ehefrau, wie als Sitz des Geschäftsbetriebes.

III. Frau Fries hat nunmehr diesen Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, ihn aufzuheben und den erstinstanzlichen Entscheid aufrecht zu halten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz nimmt an, daß die Rekurrentin, so lange ihre Ehe noch nicht geschieden sei, das außerkantonale Domizil ihres Ehemannes teile, auch wenn sie sich tatsächlich an einem andern Orte aufhalte. Diese Auffassung ist nicht bundesrechtswidrig; im Gegenteil entspricht sie dem hier anwendbaren Art. 4 Abs. 1 BG ziv. R. u. A. Im weiteren ist der Vorinstanz auch insoweit beizupflichten, als sie Triengen als Wohnsitz des Ehemannes erklärt. Sieht man in dieser Beziehung den Gerichtsstandsentscheid vom 5. Februar 1907 im Ehescheidungsprozesse als für die vorliegende Beschwerdesache unverbindlich an, so ist doch jedenfalls kein Grund angebracht worden und keiner aus den Akten ersichtlich, der eine andere Auffassung sachlich rechtfertigen könnte.

Im weiteren nimmt die Vorinstanz an, der Ehemann der Rekurrentin sei nicht mehr deren gesetzlicher Vertreter nach Art. 47 SchRG, seitdem die beiden Ehegatten im Ehescheidungsprozesse

stehen. Hier handelt es sich um die Anwendung kantonalen Rechtes, da dieses bestimmt, wer der gesetzliche Vertreter im Sinne jenes Artikels sei und aus welchen Gründen seine Vertretungsmacht aufhöre. Das Bundesgericht hat also diesen Punkt nicht nachzuprüfen.

Mit Unrecht kommt nun aber die Vorinstanz zu dem Schlusse, daß die Rekurrentin deshalb, weil der Ehemann nicht mehr ihr Vertreter sei, auch nicht mehr am ehemännlichen Wohnsitz, sondern an ihrem faktischen Wohnsitz, in Staffelbach betrieben werden könne und müsse. Denn der Umstand, daß dem Ehemann jetzt die Vertretungsbefugnis abgeht, ändert an dem von der Vorinstanz selbst aufgestellten Satze nichts, daß sich der Wohnsitz der Rekurrentin jetzt noch nach demjenigen des Ehemannes bestimme, dieser Wohnsitz also, trotzdem die Rekurrentin tatsächlich in Staffelbach sich aufhält, in Triengen sei. Soweit deshalb die Rekurrentin derzeit selbständig betrieben werden kann, kann sie es nur in Triengen und sind somit die fraglichen Betreibungen aufzuheben, die gegen sie als selbständig betreibbare Schuldnerin geführt werden und in denen ihr namentlich die Zahlungsbefehle persönlich zugestellt worden sind. Eine andere, hier nicht zu prüfende Frage ist dagegen, wie es sich mit dem Betreibungsort verhielte, wenn nach dem kantonalen Rechte der Rekurrentin an Stelle ihres Ehemannes ein neuer gesetzlicher Vertreter zu bestellen wäre und also für das Betreibungsverfahren nach wie vor Art. 47 Abs. 1 und daneben allfällig noch Abs. 2 dieses Artikels auf sie zuträfe.

2. Der Vorentscheid läßt sich auch soweit nicht halten, als er sich darauf stützt, man habe es mit Forderungen zu tun, die aus einem gemäß den Art. 34 und 35 OR bewilligten Geschäftsbetriebe herrühren. Zunächst haben die betreibenden Gläubiger vor der Vorinstanz dies nicht als Rekursgrund geltend gemacht, oder doch — wenn ihre nebenbei angebrachte Bemerkung, Staffelbach sei Geschäftsdomizil der Rekurrentin, eine andere Auffassung rechtfertigte — diesen Rekursgrund gänzlich unsubstantiiert gelassen. Und auch sonst fehlen in den Akten jegliche Anhaltspunkte, um sagen zu können — was die Vorinstanz selbst nicht bestimmt tut —, die Rekurrentin sei Handelsfrau und die fraglichen Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe als Handelsfrau entstanden

Namentlich sucht man für die ehemännliche Bewilligung einer solchen Handelstätigkeit vergeblich nach irgend einem Anhaltspunkt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit das erstinstanzliche Erkenntnis, unter Aufhebung des Vorentscheides, bestätigt.

### 136. **Entscheid vom 29. Oktober 1907 in Sachen Oser-Schweizer.**

**Art. 125 Abs. 3 SchKG: Verwertung von Forderungen bei Pfändungsbetreibung; Anzeige an die « beteiligten Dritten ». Gehört der Drittschuldner der zur Versteigerung gebrachten Forderung zu den « beteiligten Dritten »?**

I. Am 6. September 1907 brachte das Betreibungsamt Basel-Stadt in der gegen Fromer-Gingburger geführten Betreibung Nr. 27,641 eine Hypothekarobligation, deren Schuldner der Rekurrent Oser-Schweizer ist, zur Versteigerung und schlug sie für 390 Fr. zu. Nachdem der Rekurrent hiervon Kenntnis erhalten hatte, beschwerte er sich innert Frist mit dem Antrage, den Gantkauf aufzuheben und das Betreibungsamt zu einer neuen Versteigerung zu verhalten. Als Beschwerdebegrund machte er geltend, das Amt habe ihm entgegen dem Art. 125 SchKG und der bisherigen Praxis die Steigerung vom 6. September nicht angezeigt.

II. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 5. Oktober 1907 mit seiner Beschwerde abgewiesen, hat sie der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Laut dem vom Rekurrenten angerufenen Art. 125 Abs. 3 SchKG ist bei der Verwertung beweglicher Sachen die Steigerung unter bestimmten Voraussetzungen außer dem Schuldner und dem Gläubiger auch dem „beteiligten Dritten“ vorher anzuzeigen. Be-

teiligte Dritte können nur solche Personen sein, die das Gesetz zur Mitwirkung an der Steigerungsverhandlung berufen will, um ihnen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben. Der Rekurrent wirft nun die Frage auf, ob zu diesen Personen auch der Drittschuldner der zur Versteigerung gelangenden Forderung gehöre.

Das ist zunächst soweit zu verneinen, als es dem Drittschuldner darum zu tun ist, den Bestand oder die Höhe der Forderung zu bestreiten oder Einreden gegen diese zu erheben. Nichts im Gesetze deutet darauf hin, daß er solche Einwendungen im Betreibungsverfahren selbst, etwa durch Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen oder den Zuschlag, geltend machen könne und müsse, wie dies auch offenbar zu einer Verzögerung jenes Verfahrens führen würde. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Betreibung, namentlich der Zuschlag und die betreibungsamtliche Übertragung der Forderung an den Ersteigerer, diese Einwendungen unberührt läßt und daß sie der Drittschuldner dann später gegenüber dem ihn ansuchenden Erwerber der Forderung vor dem Richter geltend machen kann. Wird aber in dieser Beziehung der Drittschuldner durch die Steigerung in seinen rechtlichen Interessen nicht betroffen, so kann er insoweit auch nicht Beteiligter nach Art. 125 SchKG sein, dem die Steigerung vorher besonders anzuzeigen wäre.

Fragen ließe sich dagegen, ob es sich gleich verhalte, was die Übertragbarkeit der zu versteigernden Forderung an den Ersteigerer betrifft, oder ob nicht in dieser Beziehung zu sagen sei, daß der Übergang der Forderung vom Betriebenen auf den Ersteigerer kraft amtlicher Verfügungen (Zuschlag und Überweisung) im Betreibungsverfahren sich vollziehe und die rechtlichen Interessen des Drittschuldners insoweit berühre, und daß dieser deshalb Beteiligter nach Art. 125 sei und Anspruch auf eine besondere Steigerungsanzeige haben müsse (vergl. auch US 30 II Nr. 17 Erw. 2 und 4\*), sofern er nicht etwa schon in einem frühern Stadium des Verfahrens — bei der Pfändungsbetreibung z. B. anlässlich der Anzeige nach Art. 99 — durch Beschwerde gegen eine unzulässige Übertragung aufzutreten habe. Eine nähere Prüfung dieses Punktes und damit eine grundsätzliche Entscheidung der aufge-

\* Sep.-Ausg. 7 Nr. 23 S. 96 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)